

LANDESGESETZBLATT FÜR TIROL

STÜCK 7 / JAHRGANG 2013

Herausgegeben und versendet am 14. März 2013

- 17. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der die Erste und die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert werden
- 18. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Langkampfen festgelegt wird
- 19. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith im Alpbachtal festgelegt wird

Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der die Erste und die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert werden

Aufgrund der §§ 27 Abs. 5 und 37 Abs. 13 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1a hat zu lauten:

"§ 1a

Die Tiroler Jagdgastkarte ist entsprechend der Anlage 1a mit der Abmessung DIN A 4 auf weißem Papier herzustellen."

2. Die Anlage 1a hat zu lauten:

Anlage 1a



Tiroler Jagdgastkarte Nr. für das Jagdgebiet

ausgegeben vom Tiroler Jägerverband amzur Ausstellung durch den Jagdausübungsberechtigten/Jagdleiter

Jagdgast:

Vorname: Familienname: Geburtsdatum: Hauptwohnsitz: Straße:

Angaben zur Jagdkarte/ausländischen Jagdberechtigung

ausstellende Behörde: Aktenzahl
Datum der Ausstellung Gültig bis

Erklärung und Unterschrift des Jagdgastes

Ich erkläre, dass die von der Ausstellungsbehörde meines Bundeslandes oder Heimatstaates erteilte Jagdberechtigung nach wie vor gültig ist.

Unterschrift Jagdgast

Erklärung und Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten/Jagdleiters

Diese Jagdgastkarte berechtigt den Jagdgast für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Ausfolgung, im oben bezeichneten Jagdgebiet nach Maßgabe der erteilten Jagderlaubnis die Jagd auszuüben. Sie ist nicht übertragbar.

Ausgefolgt am:

Unterschrift Aussteller

Jagderlaubnis:

Mit dieser Jagdgastkarte ist die Erlaubnis verbunden, dem nachstehend angeführten Wild in diesem Jagdgebiet laut Vereinbarung nachzustellen, es zu erlegen und sich anzueignen

Rotwild	Klasse	Anzahl
	Kl. 1	
Hirsche	Kl. 2	
	Kl. 3	
Tioro	Alttiere	
Tiere	Schmaltiere	
Kälber	männl./weibl.	

Gamswild	Klasse	Anzahl
	Kl. 1	
Böcke	KI. 2	
	Kl. 3	
	Kl. 1	
Geißen	Kl. 2	
	Kl. 3	
Kitze	männl./weibl.	

Rehwild	Klasse	Anzahl
	Kl. 1	
Böcke	KI. 2	
	KI. 3	
Geißen	Altgeißen	
Genberi	Schmalgeißen	
Kitze	männl./weibl.	

Sonstige:	Anzahl
Auerhahnen	
Birkhahnen	
Murmeltiere	

Zur Beachtung

Der Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdleiter darf Jagdgastkarten nur ausgeben, wenn der Jagdgast eine für das laufende Jagdjahr gültige Jagdkarte eines anderen Bundeslandes besitzt, oder - die Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgesetzt - im Besitz einer gültigen ausländischen Jagdberechtigung ist. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Jagdgastkarte besteht nicht. Die Vorlage von gefälschten oder verfälschten urkundlichen Nachweisen durch den Jagdgast sowie wahrheitswidrige Erklärungen über den aufrechten Bestand der Jagdberechtigung werden strafrechtlich geahndet. Die Gültigkeit der Jagdgastkarte endet mit Ablauf des Tages der zweiten Woche seiner Ausfolgung. Während der Gültigkeit der Jagdgastkarte ist der Inhaber gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd entstehen können. Der Jagdgast hat die Jagdgastkarte bei der Jagdausübung mit sich zu führen und ist verpflichtet, dies dem Jagdschutzberechtigten oder den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel II

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch die Verordnung, LGBl. Nr. 12/2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 hat zu lauten:

Anlage 1



Bezirkshauptmannschaft xxxxxx

Abschussplan

für Schalenwild und Murmeltiere für das Jagdjahr xxxx

(Jagdteilgebiet)

	Jagdteilgebietsgröße: xxxx ha - davon Wald xxxx ha
	Funktion/Rechtsstellung des Antragstellers:
-	(Titel, Vor- und Zuname)
<u></u>	(Adresse)
Es wird beantragt, den folgen	den Abschussplan gemäß § 37 Abs. 7 TJG 2004, LGBl. Nr. 41, i.d.g.F. zu genehmige
Der Ausfolgung des genehmi	gten Abschussplanes an den Bezirksjägermeister wird zugestimmt.
	Unterschrift des Antragstellers

Anleitung:

- Der Abschussplan ist gemäß § 37 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBI. Nr. 41, i.d.g.F. so zu erstellen, dass für jedes Jagdteilgebiet mit Rücksicht auf seine Größe und Lage, auf die natürlichen Äsungsverhältnisse, auf den natürlichen Altersaufbau, auf ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild, auf die Interessen der Landeskultur, insbesondere die naturgemäße Waldverjüngung, ein angemessener Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wird.
- 2 Die vom Tiroler J\u00e4gerverband f\u00fcr die Erstellung des Abschussplanes herausgegebenen Richtlinien sind dabei zu beachten.
- 3 Der Jagdausübungsberechtigte (sein Beauftragter) hat den ausgefüllten Abschussplan bis spätestens 01. Mai der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen bzw. im EDV-System bereitzustellen.
- 4 Die Abschussplanerfüllung ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der 2. Durchführungsverordnung zum TJG 2004 (Herunterschießen) und unter Anrechnung von Hegeabschüssen samt angefallenem Fallwild (§ 39) zulässig.
- * Nichtzutreffendes streichen
- ** Mindestprozent der Zuwachsberechnung nach den Richtlinien des Tiroler Jägerverbandes
- *** Vorschlag des Hegemeisters nur bei Abweichung vom beantragten Abschuss Begründung notwendig vom Planungsbevollmächtigten auszufüllen

								Rot	wild					
					Hirsche				Tiere			C		
	Kla	sseneinteilung		III		II	- 1	+		1+11	Summen			
		Alter / Jahre	0	1	2 - 4	5-9	>10	0	1 - 2	>3	M	W	N	Ges.
		Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ä	§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Α	Vorjahr	§ 52 Außerordentlicher Abschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
\perp		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Korrigierter Grundbestand													
	40	-												
	Über- gang	%	100	100	33	20	0	100	50	0				
	0	+												
	Best	and nach Übergang												
	Zuwachs	Basis %							80	80				
В	**	Aufteilung %	50					50						
		Anzahl												
	Wechsel-	-												
	wild	+												
	P	anungsgrundlage												
	TJV	%	10	7	13	14	6	10	13	27				
\perp	134	Stück												
	Bea	antragter Abschuss												
С	Vorso	hlag Hegemeisters***												
	Be	willigter Abschuss												

									Gam	swild						
					Böcke					Geißen	1			Cum		
	Kla	sseneinteilung	III		Ш	-1	III			Ш	- 1	Summen				
L		Alter / Jahre	0	1	2-3	4 - 7	>8	0	1	2-3	4 - 9	>10	M	W	N	Ges.
		Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	μ	§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Α	Vorjahr	§ 52 Außerordentlicher Abschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
$oxed{oxed}$		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Korrigierter Grundbestand															Ш
	40	-														Щ
	Ober- gang	%	100	100	50	25	0	100	100	50	17	0				
		+														Ш
	Best	and nach Übergang														Щ
	Zuwachs	Basis %									80	80				
В		Aufteilung %	50					50								
		Anzahl														Ш
	Wechsel-	-														ш
	wild	+														\sqcup
	PI	anungsgrundlage														Щ
	TJV %		8	6	9	14	13	8	6	9	19	8				
		Stück														\sqcup
		antragter Abschuss														\sqcup
С		hlag Hegemeisters***														\sqcup
	Be	willigter Abschuss														\Box

STÜCK 7, NR. 17 27

							F	Rehwil	d				
				Böcke				Geißen			S		
	Kla	sseneinteilung	Ш		II	- 1	III		1+11	Summen			
		Alter / Jahre	0	1	2 - 4	>5	0	1	>2	M	w	N	Ges.
		Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	μ	§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Α	Vorjahr	§ 52 Außerordentlicher Abschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Korrig	gierter Grundbestand											
	4 60	-											
	Über- gang	%	100	100	33	0	100	100	0				
		+											
	Best	and nach Übergang											
	Zuwachs	Basis %						100	100				
В	**	Aufteilung %	50				50						
		Anzahl											
	Wechsel-	-											
	wild	+											
	P	anungsgrundlage											
	TJV	%	11	9	23	7	11	9	30				
	137	Stück											
	Bea	antragter Abschuss											
С	Vorso	hlag Hegemeisters***	isters***										
	Be	willigter Abschuss											

								Muffe	elwild					
				Wid	der			Sch	afe			C		
	Klasseneinteilung		III		II	-1	III		II		Summen			
L	Alter / Jahre		0	1 - 2	3 - 5	>6	0	1-2	3 - 6	>7	M	W	N	Ges.
		Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ä	§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Α	Vorjahr	§ 52 Außerordentlicher Abschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Korri	gierter Grundbestand												
	೭ ರಾ	-												
	Über- gang	%	100	50	33	0	100	50	25	0				
		+												
	Best	tand nach Übergang												
	Zuwachs	Basis %							75	75				
В		Aufteilung %	50				50							
		Anzahl												
	Wechsel-	-												
	wild	+												
	P	lanungsgrundlage												
	TJV	T.D./ %		14	17	8	11	13	14	12				
	Stück													
		antragter Abschuss												
С	Vorso	hlag Hegemeisters***												
	Be	willigter Abschuss												

								Steir	nwild					
				Bö	cke			Gei	ßen			S		
	Klasseneinteilung			III II I		III II I			- 1	Summen				
		Alter / Jahre	0	1 - 4	5 - 9	>10	0	1-4	5 - 11	>12	M	W	N	Ges.
		Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	аhт	§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Α	Vorjahr	§ 52 Außerordentlicher Abschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Korrig	gierter Grundbestand												
	4 0	-												
	Über- gang	%	100	25	20	0	100	25	14	0				
)	+												
	Best	and nach Übergang												
	Zuwachs	Basis %							50	50				
В	**	Aufteilung %	50				50							
		Anzahl												
	Wechsel-	-												
	wild	+												
	P	anungsgrundlage												
	TJV	%	13	12	16	6	12	16	17	8				
	130	Stück												
	Bea	antragter Abschuss												
С	Vorso	Vorschlag Hegemeisters***												
	Be	willigter Abschuss												

	Grundbestand	Beantragter Abschuss	Bewilligter Abschuss
Murmeltiere			

Bescheid

- O Der beantragte Abschuss von Rotwild Gamswild Rehwild Muffelwild Steinwild Murmeltieren* wird gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBI. Nr. 41, i.d.g.F. antragsgemäß genehmigt. Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51, i.d.g.F.
- O Der Abschuss von Rotwild Gamswild Rehwild Muffelwild Steinwild Murmeltieren* wird abweichend vom Antrag, gemäß § 37 Abs. 8 lit.b des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBI. Nr. 41, i.d.g.F. von Amts wegen festgesetzt.
 Die Begründung erfolgt mündlich im Beisein des Antragstellers/ergeht schriftlich samt Bescheid.
- O Der Abschuss von Rotwild Gamswild Rehwild Muffelwild Steinwild Murmeltieren* wird gemäß § 37 Abs. 8 lit. a des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBI. Nr. 41, i.d.g.F. von Amts wegen festgesetzt, da der Abschussplan nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.
 Die Begründung erfolgt mündlich im Beisein des Antragstellers/ergeht schriftlich samt Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der bescheiderlassenden Bezirkshauptmannschaft die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

elektronische Eingangsbestätigt		ng, sie ematen soloit hadi schaen eine
Ort:	Datum:	Für den Bezirkshauptmann
Bescheid übernommen am: * Auf Rechtsmittel wird verzichte	t	
		Fam-Name des Sachbearbeiters
Unterschrift des Antragstellers	-	

2. Die Anlage 5 hat zu lauten:

Anlage 5

Abschussmeldung (Fallwildmeldung)

1. Jagdgebiet		
2. Erlegt am		Jagdrevier)
3. ErlegerFinder		Name, Wohnort)
3a) Jagd(gast)kartennum	mer*:	
4. Pirschführer		Name, Anschrift)
5. Wildart		Klasse
(Geschlecht, Gewicht, A	Alter, Ender	nzahl, Geweihgewicht)
6. Verwertung(Eigenv	erbrauch, v	rerkauft, verschenkt)
am		
	(Untersch	rift)

Anleitung

- 1. Die Meldung ist unter Verwendung der von der Behörde zur Verfügung gestellten Vorlage durchzuführen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.
- 2. Im Falle eines Abschusses durch den Jagdgast ist der Abschussmeldung eine Kopie der Jagdgastkarte beizufügen.
- 3. Die Meldung ist binnen 10 Tagen zu erstatten.
- 4. Bei "Wildart" (Punkt 5) ist anzugeben:
 - a) Rotwild, Klasse I, II, III, Hirsch, Tier oder Kalb;
 - b) Gamswild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - c) Rehwild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - d) Steinwild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - e) Muffelwild, Klasse I, II, III, Widder, Schaf oder Lamm;
 - f) Auerhahn, Birkhahn, Murmeltier.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

^{*} Bei Ausstellung einer Jagdgastkarte ist diese in Kopie der Abschussmeldung beizulegen.

30 STÜCK 7, NR. 18, 19

18. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Langkampfen festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Langkampfen wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt. (2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen bis spätestens 19. Februar 2015 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

\$ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

19. Verordnung der Landesregierung vom 26. Februar 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith im Alpbachtal festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith im Alpbachtal wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt. (2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal bis spätestens 4. Februar 2016 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,– jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:

Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck